
Weisungen über Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule¹

(Vom 3. Februar 1988)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 35 der Verordnung über die Volksschulen vom 25. Januar 1973,²
beschliesst:

Vorbemerkung

Die Weisungen verzichten auf die Verwendung weiblicher Begriffsbezeichnungen. Selbstverständlich beziehen sich Personenbezeichnungen gleicherweise auf beide Geschlechter.³

I. Schülerbeurteilung

§ 1⁴ Grundsatz

Die Lehrperson hat über jeden Schüler periodisch auf den vom Erziehungsrat bestimmten Formularen Bericht zu erstatten über die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, über das Verhalten und über den Schulbesuch.

§ 2 Leistungsbewertung

¹ Die Leistungen der Schüler werden mit ganzen und halben Noten bewertet. Eine weitere Unterteilung ist unzulässig. Es gilt die folgende Notenskala:

6 = Sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = sehr schwach

² Die Bewertungsmaassstäbe richten sich nach den Lernzielanforderungen der betreffenden Schulart.

³ Die Fächer, in denen Noten zu erteilen sind, werden in den Vollzugsvorschriften (Anhang der Zeugnisse) genannt.

§ 3⁵ Bewertung des Verhaltens

¹ Die Bewertung des Verhaltens (Arbeitsverhalten und Verhalten in der Gemeinschaft) erfolgt in Worten:

gut
 befriedigend (befr.)
 unbefriedigend (unbefr.)

² Ist eine unbefriedigende Verhaltensbeurteilung vor auszusehen, so hat die Lehrperson frühzeitig mit den Eltern in Verbindung zu treten.

§ 4 ⁶ Sonderfälle

¹ Besucht ein Schüler die Kleinklasse, die Werkschule oder die Stammklasse mit Grundansprüchen, so soll dem Schulzeugnis ein Wortbericht beigelegt werden.

² An Stelle von Zeugnisnoten werden die Eltern von Heilpädagogischen Tageschülern jährlich mit einem Schulbericht orientiert. Der Besuch der Heilpädagogischen Tagesschule ist beim Schulaustritt auf besonderem Formular zu bestätigen.

³ Bei einer vom schulpsychologischen Beratungsdienst diagnostizierten Legasthenie oder Dyskalkulie kann im Einvernehmen mit den Eltern während der Therapiedauer die Benotung im sprachlichen bzw. mathematischen Bereich mit einem Wortbericht ersetzt werden. In diesem Fall ist in der Rubrik «Administrative Bemerkungen» der Vermerk «In Legasthenie-Behandlung» bzw. «In Dyskalkulie-Behandlung» beizufügen.

⁴ Am Ende der 1. Primar- und Kleinklasse, in den Einführungsklassen sowie nach dem 1. Semester der 2. Primar- und Kleinklasse wird anstelle von Zeugnisnoten mit den Eltern ein Gespräch über den Lernerfolg und das Verhalten des Schülers geführt. Das Datum des Gespräches ist mit dem Absenzeneintrag im Zeugnis zu vermerken.

⁵ In begründeten Fällen (z.B. fremdsprachige Schüler mit grossen Sprachschwierigkeiten, längere Absenz, probeweise Einschulung, besondere Therapien) kann mit Bewilligung des Schulinspektorats statt der Zeugnisnoten ein schriftlicher Bericht abgegeben werden. Der Schulbesuch ist in jedem Fall im Zeugnis zu bestätigen.

⁶ Die Noten eines allfälligen Zusatzunterrichtes in heimatlicher Sprache und Kultur für fremdsprachige Kinder werden in das offizielle Schulzeugnis eingetragen.

§ 5 ⁷ Zeugnisabgabe

¹ Das Zeugnis wird jährlich zweimal ausgestellt. Termine der Abgabe sind Ende Januar und Schluss des Schuljahres.

² Die Eltern erhalten das Zeugnis zur Einsichtnahme und bestätigen diese mit ihrer Unterschrift. Sie haben das Zeugnis innert der von der Lehrperson festgesetzten Frist wieder zurückzugeben.

§ 6 Wohnortswechsel

Bei Wohnortswechsel ist das Zeugnis mit den übrigen Schulakten durch die Schulbehörde weiterzuleiten.

§ 7 Schulkontrolle

Schülerbeurteilungen, Mutationen und Absenzen sind in die Schulkontrolle einzutragen. Die Schulkontrollen sind vom Schulträger zu archivieren.

II. Promotion

§ 8⁸ Zuständigkeit

¹ Im Rahmen der Steignorm verfügt der Schulrat auf Antrag der Lehrperson die Promotion bzw. Nichtpromotion der Schüler.

² In begründeten Fällen kann der Schulrat für den Promotionsentscheid weitere Kriterien wie die Gesamtbeurteilung des Schülers, das Lehrerurteil, die Elternmeinung, die schulischen und außerschulischen Förderungsmöglichkeiten mitberücksichtigen.

§ 9⁹ Steignorm

¹ In der Primarschule ist die Note 3.5 die Steignorm. Sie wird aus dem Durchschnitt der Fächergruppen Deutsch und Mathematik errechnet.

² In der dreiteiligen Orientierungsschule ist die Note 4.0 die Steignorm. Sie wird als Promotionsnote aus den Fächergruppen Sprachen, Mathematik und Realien wie folgt errechnet:

Realschule:

- | | |
|---------------|---|
| - Deutsch: | Durchschnitt mündliche und schriftliche Note |
| - Mathematik: | Notenwert |
| - Realien: | Durchschnitt Naturlehre, Geografie und Geschichte |
- Promotionsnote: Mittelwert dieser drei Fachbereiche

Sekundarschule:

- | | | |
|------------------|-----|--|
| - Deutsch: | 20% | Durchschnitt mündliche und schriftliche Note |
| - Fremdsprachen: | 20% | Durchschnitt der belegten Fremdsprachen |
| - Mathematik: | 40% | Notenwert |
| - Realien: | 20% | Durchschnitt Naturlehre, Geografie, Geschichte |

Promotionsnote: Mittelwert dieser vier Fachbereiche

³ Die Steignorm resp. Promotionsnote wird nach mathematischer Regel auf eine Kommastelle gerundet.

⁴ Wer im Schlusszeugnis die Steignorm nicht erreicht, steigt nicht in die nächsthöhere Klasse. Vorbehalten bleiben §§ 8 Abs. 2 und 12 dieser Weisungen.

⁵ Die Kleinklassen, die Werkschulen, die Stammklassen mit Grundansprüchen, die Heilpädagogischen Tagesschulen sowie die Einführungsklassen unterstehen keiner Promotionsordnung.

⁶ Die Promotion in der kooperativen Orientierungsschule wird im Rahmen des Umstufungsverfahrens geregelt.

§ 10¹⁰ Verfahren

¹ Erscheint die Promotion eines Schülers gefährdet, so hat die Lehrperson die Pflicht, die Eltern mindestens drei Monate vor Schulschluss schriftlich zu informieren.

² Der Antrag auf Nichtpromotion eines Schülers ist durch die Lehrperson nach Anhören der Eltern bis Ende Juni dem Schulrat einzureichen.

³ Verfügungen über Nichtpromotion und bedingte Promotion (gemäss § 12 Abs. 1 dieser Weisungen) stellt der Schulrat den Eltern mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu.

§ 11¹¹ Definitive Promotion

¹ Der Übertritt in die nächsthöhere Klasse oder Stufe erfolgt definitiv. Vorbehalten bleiben die §§ 12 und 26 dieser Weisungen.

² Auf Antrag der Lehrperson und im Einvernehmen mit den Eltern kann der Schulrat eine Rückversetzung während des Schuljahres verfügen. Liegt das Einverständnis der Eltern nicht vor, kann ein schulpsychologisches Gutachten verlangt werden.

§ 12¹² Sonderfälle

¹ Bei besonderen Verhältnissen, wie Fremdsprachigkeit, Zuzug aus anderen Schulverhältnissen, krankheitsbedingtem Leistungsabfall, vom schulpsychologischen Beratungsdienst diagnostizierter Legasthenie, Dyskalkulie usw. kann der Schulrat auf Antrag des Schulinspektorats ein bedingtes Aufsteigen in die höhere Klasse gestatten.

² Nach einer Bewährungszeit von frühestens zehn Wochen entscheidet der Schulrat auf Antrag der Lehrperson und nach Rücksprache mit dem Schulinspektorat über das Verbleiben in der Klasse oder auf Rückversetzung.

³ Eine Nichtpromotion am Ende der 1. Primarklasse setzt das Einverständnis der Eltern voraus.

§ 13¹³ Einmalige Repetition

Ein Schüler darf eine Klasse nur einmal repetieren. Müsste eine weitere Repetition der gleichen Klasse vorgenommen werden oder wurde bereits eine Klasse des gleichen Schultyps wiederholt, so ist eine Abklärung durch den schulpsychologischen Beratungsdienst erforderlich (vorbehältlich § 31 dieser Weisungen).

§ 14 Freiwillige Repetition

Der Schulrat kann auf begründetes Gesuch der Eltern hin die freiwillige Repetition einer Klasse bewilligen.

III. Übertritte

§ 15¹⁴ Durchlässigkeit

¹ Die Durchlässigkeit ist auf allen Stufen der Volksschule grundsätzlich gewährleistet.

² Übertritte und Umstufungen in der Orientierungsschule sind während des Schuljahrs möglich.

a) Übertritte auf der Primarstufe

§ 16¹⁵ Übertritte
- aus der Primarschule in die Kleinklasse oder Heilpädagogische Tagesschule

¹ Über die Zuweisung in die Kleinklasse oder Heilpädagogische Tagesschule entscheidet der Schulrat nach Begutachtung durch den schulpсихologischen Beratungsdienst und nach Anhören der Eltern und der Klassenlehrperson.

² Der Schulrat oder die Eltern können zusätzlich eine schulärztliche Begutachtung verlangen (§ 27 Volksschulverordnung).

§ 17¹⁶ - aus der Kleinklasse in die Primarschule oder aus der Heilpädagogischen Tagesschule in die Kleinklasse

¹ Übertritte von der Kleinklasse in die Primarschule oder von der Heilpädagogischen Tagesschule in die Kleinklasse sind möglich, sofern dafür die nötigen Voraussetzungen gegeben sind.

² Über die Übertritte entscheidet der Schulrat auf Antrag der Kleinklassen- bzw. der Lehrperson der Heilpädagogischen Tagesschule. Nebst dem Lehrerurteil kann er bei der Entscheidung die Gutachten des schulpсихologischen Beratungsdienstes und des zuständigen Schulinspektorats mitberücksichtigen.

b) Übertritte in die Orientierungsschule¹⁷

§ 18¹⁸ Übertritt

¹ Der Übertritt in die Orientierungsschule ist generell prüfungsfrei. Er erfolgt in der Regel aus der 6. Primar- oder Kleinklasse. Ausnahmen bewilligt das Erziehungsdepartement.

² Für die Übertritte zwischen den Stammklassen der dreiteiligen und der kooperativen Orientierungsschule gelten sinngemäss die Bestimmungen des prüfungsfreien Übertrittsverfahrens. Für die Aufnahmebedingungen im ungestuften Bildungsgang in die Untergymnasien der privaten Mittelschulen sind diejenigen, die solche führen, selbst zuständig.

§ 19¹⁹ Zuweisungsgrundsatz

Ziel des prüfungsfreien Übertrittsverfahrens ist es, gemeinsam zwischen Lehrperson, Eltern und Schülern am Ende der Primarstufe eine den Fähigkeiten, den Neigungen und Berufsabsichten sowie der mutmasslichen Entwicklung des Kindes entsprechende Schulart der Orientierungsschule zu finden, die ihm möglichst gerecht wird.

§ 20²⁰ Zuweisungskriterien

¹ Die Zuweisung stützt sich auf den bisherigen Entwicklungsverlauf, den derzeitigen Leistungsstand und die zu erwartende Entwicklung des Schülers ab. Zuweisungskriterien sind:

- Allgemeine Entwicklung und Leistungen in allen Fächern im Laufe des letzten Schuljahres,
- ganzheitliches Persönlichkeitsbild des Schülers,
- Neigungen und Interessen des Schülers.

² Diese für den Zuweisungsentscheid massgeblichen Beobachtungen sind umfassend zu dokumentieren und zu begründen.

§ 21²¹ Orientierung

Spätestens zu Beginn der 6. Klasse stellt die Lehrperson den Eltern und Schülern das Übertrittsverfahren vor. Lehrpersonen der Orientierungsschule können beigezogen werden, um über die Anforderungen und den Charakter der verschiedenen Bildungsarten der Orientierungsschule zu informieren. Den Eltern wird ausserdem eine Orientierungsschrift mit den wichtigsten Merkmalen des Zuweisungsverfahrens zur Verfügung gestellt.

§ 22²² Zuweisung im Regelfall

¹ Im Laufe der 6. Klasse, jedoch spätestens bis zum Beginn der Frühlingsferien, ermittelt die Klassenlehrperson zusammen mit den Eltern und dem Schüler, welche Schulart den Fähigkeiten, der mutmasslichen Entwicklung und den Neigungen des Schülers entspricht.

² Das Zuweisungsgespräch ist nur in Zweifelsfällen verpflichtend und kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen Lehrperson und Eltern entfallen.

³ Die Zuweisung aus der Kleinklasse erfolgt im Normalfall in die Werkschule oder Stammklasse mit Grundansprüchen, kann aber nach geeigneter Abklärung durch den Schulrat auch in die Realschule oder die Stammklasse mit mittleren Ansprüchen erfolgen. Für den Übertritt von der 6. Primarklasse in die Werkschule oder Stammklasse mit Grundansprüchen erfolgt die Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst gemäss § 27 der Volksschulverordnung.

⁴ Eine freiwillige Repetition der 6. Klasse kann der Schulrat bewilligen.

§ 23²³ Zuweisungsentscheid

Der Zuweisungsentscheid ist von der Klassenlehrperson, von den Eltern und vom zuständigen Schulpräsidium zu unterzeichnen. Er ist den Eltern und den Abnehmerschulen bis spätestens 5. Mai zuzustellen.

§ 24²⁴ Uneinigkeit

Kommt zwischen Eltern und Lehrperson für die geeignete Schulart keine Übereinstimmung zustande, so meldet die Klassenlehrperson die betreffenden

Schüler dem Schulpräsidium. Dieses sucht in einem weiteren Gespräch zwischen Lehrperson, Eltern und Schüler, allenfalls unter Beizug einer Lehrperson der Orientierungsschule, die geeignete Lösung. Es ist ihm freigestellt, weitere Abklärungen anzuordnen und allenfalls das Schulinspektorat beizuziehen. Anschliessend erlässt der Schulrat auf Antrag des Schulpräsidiums bis spätestens 31. Mai eine beschwerdefähige Verfügung.

§ 25²⁵ Besondere Fälle

In besonderen Fällen, das heisst, wenn kein offizieller Zuweisungsentscheid vorliegt, hat das Schulpräsidium das zuständige Schulinspektorat als antragstellende Instanz für den Entscheid beizuziehen. Der Entscheid ist durch den Schulrat zu fällen.

§ 26²⁶ Definitive Aufnahme

Grundsätzlich ist der Schüler berechtigt, während des ersten Semesters die ihm zugewiesene Stammklasse der Orientierungsschule zu besuchen. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist eine vorzeitige Versetzung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Lehrperson, Schüler und Eltern möglich. Bei fehlendem Einverständnis erlässt der Schulrat nach Rücksprache mit dem Schulinspektorat eine beschwerdefähige Verfügung.

§ 27²⁷ Rückmeldungen

Gegen Ende des ersten Halbjahres führen die Lehrpersonen der Abgeber- und der Abnehmerschule ein Gespräch über den bisherigen Entwicklungsverlauf der Schüler in der Orientierungsschule und über die Richtigkeit des Zuweisungsentescheides. Die Einladung erfolgt durch die Abnehmerschule.

§ 28²⁸ Zuweisungsquoten/Richtwerte

¹ Die Sechstklasslehrperson teilt den Abnehmerschulen bis 31. Januar die voraussichtliche Zuweisungsquote ihrer Klasse mit. Bei auffallenden Abweichungen kann das zuständige Schulinspektorat zur Abklärung beigezogen werden.

² Die Ergebnisse des Übertrittsverfahrens sind von den Gemeinde- und Bezirksschulen bis zum 5. Juni dem Erziehungsdepartement zu melden. Anhand kantonalen Erfahrungswerte wird die prozentuale Verteilung auf die verschiedenen Züge der Orientierungsschule überprüft und analysiert. Allenfalls können bei gravierenden Abweichungen für das künftige Zuweisungsverhalten geeignete Massnahmen angeordnet werden.

§ 29²⁹ Unterstützung der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen, welche zusammen mit den Eltern über die Übertritte zu entscheiden haben, sind durch geeignete Massnahmen zu unterstützen, um mög-

lichst zuverlässig zuweisen zu können. Dazu gehören Informationen und Kurse zur Schülerbeurteilung, Bereitstellung von freiwillig einsetzbaren schriftlichen Unterlagen wie Beobachtungsbogen, Beurteilungsbogen, Elterninformationsschriften, Vergleichsarbeiten.

§ 29a³⁰ Übertrittskommission

Das Erziehungsdepartement bezeichnet eine Kommission, die sich mit Fragen des Übertritts befasst und die erforderlichen Instrumente für die Schülerbeurteilung und für die Vergleichsarbeiten ausarbeitet. Sie hat keine Zuweisungsbefugnisse.

*c) Übertritte auf der Orientierungsschule*³¹

§ 30 Übertritte
- aus der Werkschule in die Realschule

Für den Übertritt von der Werkschule in die Realschule findet § 17 dieser Weisungen sinngemässe Anwendung.

§ 31³² - aus der Sekundarschule in die Realschule oder aus der Realschule in die Werkschule

¹ Der freiwillige Übertritt von einer Sekundarschulklasse in eine Parallelklasse der Realschule oder von einer Realschulklasse in eine Parallelklasse der Werkschule ist möglich, wenn die Eltern um eine Versetzung nachsuchen.

² Anstelle einer Repetition können Sekundarschüler in die nächstfolgende Realschulklasse und Realschüler in die nächstfolgende Werkschulklasse übertreten.

³ Schüler, welche im ersten Jahr der dreiteiligen Orientierungsschule einer Abstufung in die nächsttiefere Stammklasse entgegenwirken wollen, können das Stützangebot aus dem Förderpool besuchen.

⁴ Kann ein Schüler der Orientierungsschule trotz Repetition einer Klasse nicht befördert werden, so kann der Schulrat eine Versetzung gemäss Abs. 2 verfügen. Vorher hat er die Eltern anzuhören.

§ 32³³ Weitere Übertritte

¹ Schüler können bei entsprechenden Leistungen im Anschluss an den Besuch des Förderangebotes aus dem Förderpool im 1. Orientierungsschuljahr ohne Zeitverlust von der Realklasse in die Sekundarklasse übertreten.

² Weitere Übertritte innerhalb der Orientierungsschule sind nur möglich, wenn die Voraussetzungen zum erfolgreichen Besuch der anspruchsvolleren Klasse gegeben sind. Der Schulrat entscheidet nach Rücksprache mit dem Schulinspektorat.

*d) Umstufungsverfahren auf der kooperativen Orientierungsschule*³⁴**§ 33**³⁵ Umstufungsverfahren

Das Umstufungsverfahren ersetzt auf der kooperativen Orientierungsschule die Promotionsregelung. Die Durchlässigkeit zwischen den Stammklassen und den Niveaufächern wird in der Regel zweimal pro Schuljahr gewährleistet.

§ 34³⁶ Zuweisungskriterien für die Stammklassen

¹ Schüler der Stammklasse mit höheren Ansprüchen (A) erfüllen die Anforderungen des Lehrplanes der Sekundarschule und können höchstens in zwei Niveaufächern dem tieferen Niveau zugeteilt sein.

² Schüler der Stammklasse mit mittleren Ansprüchen (B) erfüllen die Anforderungen des Lehrplans der Realschule und können höchstens in zwei Niveaufächern dem höheren Niveau zugeteilt sein.

³ Schüler der Stammklasse mit Grundansprüchen (C) erfüllen die Anforderungen des Lehrplanes der Werkschule.

§ 35³⁷ Stammklassenumstufung

¹ Die Stammklassenumstufung erfolgt unter Berücksichtigung der Fachnoten in den Kernfächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Realien und einer Gesamtbeurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens.

² Eine Aufstufung erfolgt, wenn die Lernziele in den Kernfächern erreicht worden sind und die Leistungen gut bis sehr gut sind.

³ Eine Abstufung erfolgt, wenn die Lernziele in den Kernfächern nicht erreicht worden sind und wenn die Leistungen nicht genügend sind.

§ 36³⁸ Umstufung in die Stammklasse mit Grundansprüchen

Die Zuweisung in die Stammklasse C ist in der Verordnung über die Volksschulen (§ 27) speziell geregelt.

§ 37³⁹ Zuweisungskriterien für die Niveaufächer

¹ Die Einteilung in das höhere Niveau erfolgt, wenn dem Stoff des Lehrplans der Sekundarschule gefolgt werden kann.

² Die Einteilung in das tiefere Niveau erfolgt, wenn dem Stoff des Lehrplans der Sekundarschule nicht gefolgt werden kann.

³ Schüler der Stammklasse C können bei entsprechenden Leistungen dem tieferen Niveau zugeteilt sein.

§ 38⁴⁰ Verfahren für die Ersteinstufung in die Niveaufächer

Die Zuteilung in die Niveaufächer finden analog des Übertrittsverfahrens am Ende der 6. Klasse statt.

§ 39⁴¹ Umstufungen in den Niveaunklassen

¹ Eine Niveaumumstufung erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungsnote und einer Beurteilung im Lern- und Arbeitsverhalten in diesem Niveaufach.

² Bei guten bis sehr guten Fachnoten und gutem Lern- und Arbeitsverhalten erfolgt eine Aufstufung.

³ Bei ungenügenden Fachnoten und schwachem Lern- und Arbeitsverhalten erfolgt eine Abstufung.

§ 40⁴² Weitere Umstufungen

¹ Über Sonderfälle entscheidet der Schulrat nach Rücksprache mit dem Schulin-spektor. Er kann allenfalls den schulpsychologischen Beratungsdienst beiziehen.

§ 41⁴³ Freiwillige Abstufung

¹ Auf begründetes Gesuch der Eltern kann die freiwillige Abstufung in den Stammklassen durch den Schulrat bewilligt werden.

² Die freiwillige Abstufung in den Niveaufächern kann durch die Klassenlehrperson nach Anhören der Lehrerschaft bewilligt werden.

§ 42⁴⁴ Verfahren, Zusammenarbeit mit den Eltern, Fristen und Rechts-mittel

¹ Zeichnet sich eine Umstufung ab, so hat die Lehrperson die Pflicht, die Eltern mindestens einen Monat vor der Zeugnisabgabe zu informieren und ein Umstu-fungsgespräch mit den Beteiligten zu führen.

² Die Schulleitung fällt die Umstufungsentscheide auf Antrag der Klassenlehrperson. Sind die Eltern mit dem Umstufungsentscheid nicht einverstanden, erlässt der Schulrat eine beschwerdefähige Verfügung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 43⁴⁵ Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Weisungen werden alle ihnen widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Weisungen über Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule vom 20. November 1979⁴⁶ und das Regulativ für den Eintritt und die Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule vom 3. Januar 1968.⁴⁷

§ 44⁴⁸ Schlussbestimmungen

¹ Diese Weisungen treten am 1. Mai 1988 in Kraft.⁴⁹

² Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenom-men.

§ 45⁵⁰ Übergangsbestimmung

Den beiden kooperativen Orientierungsschulen Einsiedeln und Oberarth wird eine Übergangsfrist zur Anpassung der vorgenommenen Bezeichnungen bis Anfang Schuljahr 2003 / 2004 eingeräumt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Mai 2003

Diese Änderung findet auf Schüler der 2. und 3. Orientierungsschule, die noch nicht gemäss dem neuen Mathematiklehrmittel unterrichtet werden, keine Anwendung. Für sie gilt weiterhin die bisherige Regelung.

¹ GS 17-745 mit Änderungen vom 21. September 1994 (GS 18-518); 20. Mai 1999 (GS 19-394), vom 5. Juni 2002 (Abl 2002 1186) und vom 22. Mai 2003 (Abl 2003 974).

² SRSZ 611.210.

³ Neu eingefügt am 21. September 1994.

⁴ Fassung vom 21. September 1994.

⁵ Abs. 2 Fassung vom 21. September 1994.

⁶ Abs. 1, 2 und 3 Fassung vom 5. Juni 2002; Abs. 4, 5 und 6 Fassung vom 21. September 1994.

⁷ Abs. 2 Fassung vom 21. September 1994.

⁸ Abs. 1 Fassung vom 21. September 1994.

⁹ Abs. 2 in der Fassung vom 22. Mai 2003, Abs. 3 in der Fassung vom 20. Mai 1999, Abs. 5 in der Fassung vom und Abs. 6 neu eingefügt am 5. Juni 2002.

¹⁰ Abs. 1 und 2 Fassung vom 21. September 1994.

¹¹ Fassung vom 21. September 1994.

¹² Abs. 1 Fassung vom 5. Juni 2002 und Abs. 2 Fassung vom 21. September 1994.

¹³ Fassung vom 5. Juni 2002.

¹⁴ Abs. 2 Fassung vom 5. Juni 2002.

¹⁵ Überschrift und Abs. 1 Fassung vom 5. Juni 2002.

¹⁶ Fassung vom 5. Juni 2002..

¹⁷ Fassung vom 5. Juni 2002.

¹⁸ Abs. 1 und 2 Fassung vom 5. Juni 2002.

¹⁹ Fassung vom 5. Juni 2002.

²⁰ Fassung vom 21. September 1994.

²¹ Fassung vom 5. Juni 2002.

²² Abs. 2 Fassung vom 21. September 1994; Abs. 1 und 3 Fassung vom 5. Juni 2002.

²³ Fassung vom 21. September 1994.

²⁴ Fassung vom 5. Juni 2002.

²⁵ Fassung vom 21. September 1994.

²⁶ Fassung vom 5. Juni 2002.

²⁷ Fassung vom 5. Juni 2002.

²⁸ Abs. 1 Fassung vom 21. September 1994; Abs. 2 Fassung vom 5. Juni 2002.

²⁹ Fassung vom 21. September 1994.

³⁰ Fassung vom 5. Juni 2002.

³¹ Fassung vom 5. Juni 2002.

³² Abs. 3 in der Fassung vom und Abs. 4 neu eingefügt am 5. Juni 2002.

³³ Fassung vom 5. Juni 2002 (Abs. 2 neu).

³⁴ Neu eingefügt am 5. Juni 2002.

³⁵ Fassung vom 5. Juni 2002.

³⁶ Fassung vom 5. Juni 2002.

³⁷ Neu eingefügt am 5. Juni 2002.

³⁸ Neu eingefügt am 5. Juni 2002.

³⁹ Neu eingefügt am 5. Juni 2002.

⁴⁰ Neu eingefügt am 5. Juni 2002.

⁴¹ Neu eingefügt am 5. Juni 2002.

⁴² Neu eingefügt am 5. Juni 2002.

⁴³ Neu eingefügt am 5. Juni 2002.

⁴⁴ Neu eingefügt am 5. Juni 2002.

⁴⁵ In der Fassung vom 5. Juni 2002 wird der bisherige § 33 zu § 43.

⁴⁶ GS 17-185.

⁴⁷ GS 15-511.

⁴⁸ In der Fassung vom 5. Juni 2002 wird der bisherige § 34 zu § 44.

⁴⁹ Änderung vom 20. Mai 1999 ist am 1. August 1999; vom 5. Juni 2002 am 1. August 2002 (Abl 2002 1190); vom 22. Mai 2003 am 1. August 2003 (Abl 2003 975) in Kraft getreten.

⁵⁰ Neu eingefügt am 5. Juni 2002.